

N^o 1717.
130.



Bern, den 28 Juni 1853.

Das Schweiz. Handels & Zoll-Departement

an

des Schweizerischen Bundesrath in Bern.

Gegenstand:

Consulat New-York,
Antwort auf eine für
jährl. Entschädigung
des Consuls.

Sie!

Die überzähligen dem unterzeichneten Departement einem Auszug eines
Rapports des schweizerischen Consuls in New-York, Herrn de Laze, vom 1. J. Bundesrath
d. d. 30. Mai S. J.

In diesem Rapport bringt der Herr Consul mittheilend an, wie sehr die Consulate,
gestiftet worden zu sein, so dass er bei zufälliger Anwesenheit derselben nicht
wenig Zeit finden können würden Aufmerksamkeiten zu besorgen, dafür sie von
höchster Wichtigkeit, wofür er für die Besorgung des Consulates (: ^{des Consuls} ~~des Consuls~~) keine
Entschädigung beziffert, also in demselben Hinsicht Rücksicht zu nehmen. Er fügt bei, dass
seine Commission, unter dem Namen eines schweizerischen Handels-Attachés, in New-York,
dies das besagte Consulat abzugeben, wenn man ihm keine Entschädigung
gibt, was die in der schweizerischen Bundesversammlung in der Stadt St. Gallen u. s. w.

Herrn de Laze sagt: in der Abzählung, dass keine der übrigen Personen
in New-York als Consul das Land hätte was er nicht mit seiner Aufreglichkeit
an das Vaterland, sollte er bewegen können, dass er zu besorgen, fügen zu
das die Billigkeit der schweizerischen Bundesversammlung. Die Unterzeichnete
Herrn de Laze hat die Befugnisse der Unterzeichneten des Herrn de Laze
in allen Punkten mit der Vollständigkeit seiner Entschädigung vor.

Der unterzeichnete Departement muss nun, wie es bereits in demselben Zeit
unterzeichnet die Herr de Laze, finden, dass sowohl der schweizerische Consul in New-York
als in New-Orleans, wenn die Besorgung des Consulates von dem
gestiftet worden, gewiss mit allem Grund eine Entschädigung für einen Consulat
sein muss, damit nicht von ihm ein selbst ein Commissions-Gesandter zu
gibt der Consular-Gesandte, bezaht werden.

Das Departement muss zwar ganz wohl, dass die f. Bundesversammlung in
ihnen letzten Sitzung die Sache über eine Entschädigung an die Consulate zu
Hinzufügen das Auswärtigen-Departement discutirt, aber zu keinen Resultaten gelangt,



sonst den Botschafter und nicht die Mission bewilligen wollte; woraus die Consule in New-Orleans und New-York nichtswürdig zu sein sollte, den Botschafter abzurufen die Consule, die Aufstellung eines Österreichischen Legations in Basel für nöthig hielt, ohne welche die Mission nicht für ein Jahr abzuhängen; allein es hat sich doch nicht geäußert, daß diese Sache nicht abgelehnt sein soll, und daß der Botschafter, wenn er sich abzurufen für gut sollte, sie nicht wieder auf's Neue von der Macht hergehen dürfte.

Die Proclamation des Herrn de Luzé enthält das in einem ungenügenden Artikel und das den Botschafter betreffend, daß die Billigkeit für die solches Botschafter betrifft und die im Jahr 1792 der Botschafter von Schwiznrisseu Österreichischen Legation, nicht Mann wie der de Luzé dem Schwiznrisseu Consulate in New-York nach dem zu kommen, die in einjährige Befristung nicht andern, den Zustand nach dem nicht gefunden ist, obgleich, und die gleiche Billigkeit zu einem nicht so fernem Maße für das Consulate in New-Orleans genommen, so gleich das unterzeichnete Botschafter, es dürfte nicht falls von Ort zu sein, wenn der Botschafter die meisten zusammenzubringen Botschafter von Schwiznrisseu unter dem in letzten Jahr genommenen Befristung wiederholen, oder aber die Botschafter zum Consulate oder Befristung der gemeinsamen Botschafter Botschafter zu werden.

Bekanntlich ist das Botschafter so wie ein jeder Abenteurer in Amerika, vornehmlich in Pennsylvania wie die Botschafter genommen, sehr schnell, so daß die Befristung von 6,000 Franken für jeden, zur Aufstellung eines gemeinsamen Consulate in Pennsylvania der nöthigsten Botschafter, gewiß nicht abzurufen abzuhängen, dagegen wenn man dann die Botschafter bewilligt, nicht abzuhängen und die Botschafter von Schwiznrisseu Botschafter, insbesondere bezüglich der Österreichischen, zu werden.

Das Botschafter enthält sich das in dem Herrn de Luzé zu werden. Die meisten sich bei dem J. Botschafter von Schwiznrisseu in diesem Sinne und nicht abzuhängen, sondern Consulate zu werden.

Wird vollkommene Befristung.

Der Botschafter von Schwiznrisseu:

[Handwritten signature]
 Herr. Herzog

2733

Landbrutt y. 29 Juni 1853.

J. J. Goldmann y. 28 P. Entschä-
gung des Kaufmanns in New-York
p. New-Orleans.

an die Landbrutt y. 29 Juni 1853.